Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/44

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6076/65

Bonn, den 23. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 20. November 1965 im Bundesgesetzblatt II S. 1576 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

Vom 9. November 1965

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird in der Tarifnr. 08.01 (Datteln, Bananen usw.) in der Anmerkung 3 die Mengenangabe „458 000 t" ersetzt durch: „583 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. November 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Begründung

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Ziffern 1, 3 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" aus Drittländern für das Kalenderjahr 1965 ein zollfreies Kontingent zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1964.

(2) Aufgrund einer geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1964 wurde zunächst durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — I. Teil) vom 22. Dezember 1964 [1]) ein Zollkontingent in Höhe von 354 000 t eröffnet.

(3) Nach den endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1964 und unter Berücksichtigung einer Erhöhung nach der Ziffer 6 des „Protokolls über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" wurde durch die Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Bananen, Wein und Rohtabak) vom 23. April 1965 für das Kalenderjahr 1965 ein Zollkontingent in Höhe von 458 000 t festgesetzt [2]). Diese Menge wird im Laufe des Monats Oktober 1965 erschöpft sein.

(4) Die Einfuhr außerhalb des Zollkontingents zum Außen-Zollsatz von 6 % des Wertes würde zu einer unerwünschten Preissteigerung für Bananen führen. Die Kontingentsmenge wird deshalb um weitere 125 000 t auf insgesamt 583 000 t erhöht. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen nach Nr. 6 des „Bananenprotokolls" wurden beachtet.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 2007
[2]) Bundesgesetzbl. II S. 451